

"Kernkraftwerk Emsland transparent": Frühzeitige Informationen in Lingen zum Stilllegungsund Abbauantrag für das Kernkraftwerk Emsland

Um die Öffentlichkeit in der Region um das Kernkraftwerk Emsland frühzeitig in das Verfahren zur Stilllegung und Abbau der Anlage einzubinden, lud RWE am 29.11.2016 zu einer rund zweistündigen Veranstaltung ins Informationszentrum der Kraftwerke Lingen ein.

Ausführlich berichteten Kraftwerksleiter Dr. Jürgen Haag und der Fachbereichsleiter für Regulierung und Genehmigungen der Sparte Kernkraftwerke, Dr. Cord-Henrich Lefhalm, über alle Aspekte des Stilllegungs- und Abbauantrags, der für das Kernkraftwerk Emsland am 23.12.2016 beim niedersächsischen Umweltministerium als Genehmigungsbehörde eingereicht wurde. Nach dem Atomgesetz endet die Betriebsgenehmigung für das Kraftwerk am 31.12.2022. Haag und Lefhalm erläuterten den rund 50 Besuchern aus Öffentlichkeit und Politik sowie den Pressevertretern die geplanten organisatorischen und technischen Abläufe des mehrjährigen Genehmigungsverfahrens und beantworteten umfassend die zahlreichen Fragen des Publikums.

Die Informationsveranstaltung, die den Auftakt zur Kampagne "Kernkraftwerk Emsland transparent" darstellt, wurde von den Anwesenden und der lokalen Presse durchweg positiv aufgenommen. Das langjährige Bemühen von RWE, durch Transparenz Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern in der Region zu schaffen, wurde in den Kommentaren gewürdigt. So war in der Lingener Tagespost am 01.12.2016 zu lesen: "Die frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit in allen Fragen rund um den Abbau (…) durch die RWE verdient Anerkennung. Von Beginn der Laufzeit des Reaktors an hatten die (…) Betreiber großen Wert auf Transparenz gelegt."

Auch in Zukunft werden Informationsveranstaltungen das Verfahren begleiten.

Ein Teil der Fragen bezog sich nicht auf den geplanten Abbau des KKE, sondern auf andere Themen aus dem Kraftwerksumfeld oder der Behandlung von Abfällen. Diese Fragen und Antworten wurden hier ebenfalls aufgenommen.

Zusammengefasst hier die wesentlichen Fragen aus dem Publikum mit den entsprechenden Antworten:

- Wo wird das Abbaumaterial deponiert und werden spezielle Deponien benötigt?
 - Konkrete Deponien werden im Laufe des Prozesses festgelegt. Ein aktuelles Gutachten des Öko-Instituts im Auftrag des baden-württembergischen Umweltministeriums belegt die Unbedenklichkeit freigemessener Abfälle und sieht keine zusätzlichen Risiken durch Deponierung von unbelastetem Bauschutt aus dem Rückbau von Kernkraftwerken.



Page 2

- Was passiert mit dem Wasser, das bei der Dekontaminierung genutzt wird?
 - Es wird in Verdampferanlagen aufbereitet. Die radioaktiven Bestandteile werden abgetrennt und als radioaktiver Abfall behandelt.
- Wieviel Radioaktivität wird in die Ems abgeleitet bei Betrieb des Kraftwerks und im Abbau?
 - Als radioaktives Element wird nur Tritium zur Ems abgeleitet. Dabei werden die zulässigen und genehmigten Grenzwerte sicher unterschritten.
- Sind die zur Lagerung radioaktiver Abfälle genutzten Fässer dick genug und ausreichend sicher? Die Schutzhülle um den havarierten Reaktor in Tschernobyl erweist sich schließlich als brüchig.
 - Ein Vergleich zwischen der in Eile errichteten Schutzhülle und einem langfristig geplanten Lagerbehälter kann nicht gezogen werden. Zudem handelt es sich bei den zu lagernden Materialien um schwach radioaktive Stoffe. Die Fässer sind zur Lagerung entwickelt und freigegeben und schließen alle Materialien sicher ein.
- Können an den Lagerfässern ähnliche Schäden auftreten wie in der Asse?
 - Für die Qualität der Fässer gibt es genau definierte Anforderungen und Einlagerungsbestimmungen des Bundesamtes für Strahlenschutz. Anhand dieser Vorschriften werden alle Materialien in den Lagerfässern fachgerecht verpackt.
- Wo werden die Unterlagen zur Erörterung ausgelegt?
 - ➤ Der genaue Auslegeort ist noch nicht festgelegt. Die Unterlagen werden vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auch im Internet veröffentlicht werden.
- Gibt es in jedem Bundesland unterschiedliche Regeln zum Abbau?
 - Grundsätzlich gleicht sich die Gesetzeslage in den Bundesländern.
- Wird nur ein Antrag für das gesamte Stilllegungs- und Abbauprojekt gestellt und wird damit auch nur eine Genehmigung erteilt?
 - Solange sich am beantragten Vorgehen zum Abbau nichts Grundlegendes ändert, soll es bei einem Antrag und einer Genehmigung bleiben.
- Ist dieselbe Behörde für die Abbauaufsicht des Kernkraftwerks Emsland zuständig wie für die Asse?
 - Die staatliche Aufsichtsbehörde ist die gleiche, es sind jedoch unterschiedliche Referate für die Aufsicht zuständig.



Page 3

Gibt es Meldepflichtige Ereignisse auch beim Abbau?

Solange die Anlage nicht aus dem Atomgesetz entlassen ist, gelten auch beim Abbau die Regelungen der Atomrechtlichen Störfall- und Meldeverordnung zu meldepflichtigen Ereignissen.

Was macht die Firma ERM?

> Sie ist eine erfahrene Fachfirma zur umweltfachlichen Unterstützung bei der Erstellung umfassender floristischer und faunistischer Umweltbewertungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

• Was ist bisher zur Deponie in Dörpen gebracht worden?

Grundsätzlich handelt es sich nur um behördlich begutachtete und freigegebene Materialien.

• Was soll nach Stilllegung des Kernkraftwerks Emsland mit dem Speicherbecken Geeste geschehen?

Dazu gibt es noch keine konkrete Festlegung. Gespräche über eine weitere Nutzung des Speicherbeckens laufen mit den beteiligten Gemeinden.

Wann rechnen sie mit der Fertigstellung eines Endlagers?

Die Suche und die Bereitstellung eines Endlagers ist Aufgabe des Bundes und kann vom Betreiber des Kernkraftwerks Emsland nicht beeinflusst werden. Die endzulagernden Materialien des Kernkraftwerks werden nach den Annahmebedingungen für ein Endlager konditioniert und verpackt.

• Gibt es einen Erfahrungsaustausch zwischen den Rückbauanlagen?

Ein solcher Erfahrungsaustausch findet statt.

• Wer legt den günstigsten Zeitpunkt zum Abbau fest? Ist ein sicherer Einschluss nicht sinnvoller, um durch den natürlichen Zerfall die Radioaktivität abklingen zu lassen?

Während eines sicheren Einschlusses über viele Jahrzehnte kann wichtiges Knowhow verloren gehen, etwa weil Beteiligte den Arbeitsplatz wechseln oder in den Ruhestand gehen. Deshalb ist es sinnvoll, mit einer stillgelegten Anlage in den sofortigen Rückbau zu gehen.

• Sollte nicht ein Kernkraftwerk nach dem anderen abgebaut werden?

Da die Anlagen nach dem Atomgesetz über mehrere Jahre verteilt stillgelegt werden, ist ein gestaffelter Abbaubeginn gegeben. Natürlich wird der schon heute praktizierte fachliche Austausch unter den Beteiligten der verschiedenen Standorte auch in dieser Phase stattfinden, in der eine ganze Reihe deutscher Kernkraftwerke parallel abgebaut wird.



Page 4

- Wird es ein weiteres Zwischenlager am Standort geben für die Lagerung von schwach radioaktiven Abfällen?
 - Dazu kann derzeit keine Aussage getroffen werden, da eine solche Planung stark von den Ergebnissen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs abhängt.
- Wird es eine Konditionierungsanlage am Standort geben?
 - ➤ Erste Überlegungen dazu laufen. Es ist noch keine Entscheidung gefallen, ob eine Konditionierung am Standort sinnvoll ist. Alternativ könnten auch Konditionierungsanlagen an anderen Standorten genutzt werden.
- Müssen alle Reststoffe vom Gelände entfernt sein, bevor die Anlage aus dem Atomgesetz entlassen werden kann?
 - Die Nutzung von Lagerstätten auf dem Gelände ist auch nach der Entlassung des Kernkraftwerks aus dem Atomgesetz weiterhin möglich. Diese benötigen dazu eine entsprechende Genehmigung.
- Wie lange wird der Abbau insgesamt dauern?
 - > Derzeit kann von etwa 20 Jahren ausgegangen werden

Neben dieser Veranstaltung zur Information der breiten Öffentlichkeit berichtete der Leiter des Kernkraftwerks Emsland, Dr. Jürgen Haag, schon am 24.08.2016 im Rahmen des jährlichen Kraftwerksgesprächs den regionalen Stakeholdern über das geplante Verfahren.

Auch der Umweltausschuss der Stadt Lingen wurde am 08.12.0216 ausführlich von Haag informiert.

Inzwischen hat die KLE GmbH den Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG auf Stilllegung und Abbau der Anlage beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gestellt. Im weiteren Genehmigungsverfahren ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach der atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) vorgesehen.

Aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich keine neuen, bisher nicht berücksichtigten Fragestellungen ergeben.